

Entwurf

Zusatzvertrag

zwischen

dem **Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Wrangelstraße 1, 24768 Rendsburg - nachstehend „Verein“ genannt –

und

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster - nachstehend „Stadt“ genannt –

wird zum Büchereivertrag, gültig seit dem 01.01.2002, folgender Zusatzvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumünster und dem Büchereiverein wird dahingehend intensiviert, dass die Musik-Abteilung der Stadtbücherei als Ergänzungsbibliothek des Büchereisystems für Musikalien, Tonträger und Fachliteratur fungiert. Im Gegenzuge fördert der Büchereiverein gemäß den Förderkriterien die Musik-Abteilung wie eine Hauptvertragsbücherei. Besonderheiten der Musik-Abteilung bzw. der Ergänzungsfunktion werden dabei berücksichtigt.

§ 1

- (1) Die Stadtbücherei stellt die notwendigen Nachweise des Bestandes der Musik-Abteilung zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbücherei ermöglicht elektronische Bestellverfahren über das Internet. Insbesondere sorgt sie für die notwendigen technischen Informationen und gewährleistet den elektronischen Zugang zum Bibliotheksprogramm.
- (3) Die Stadtbücherei stellt die gewünschten Bestände ihrer Musikabteilung im Leihverkehr zur Verfügung.
- (4) Die Stadtbücherei informiert die Büchereien des Büchereisystems und die Musikschulen in Schleswig-Holstein über das Angebot.

§ 2

- (1) Der Medienetat für die Musikbibliothek wird von 11.000 € auf 16.000 € erhöht.
- (2) Ab 1. Juli 2013 steht neben dem Leiter der Musik-Abteilung zusätzlich eine Fachkraft (Büchereiassistentin, FaMi) mit 34 Stunden pro Woche nach Entgeltgruppe 5 zur Verfügung.

§ 3

- (1) Der Büchereiverein fördert den Medienetat mit 25%, dies sind 4.000 €.
- (2) In Anlehnung an die Förderkriterien des Büchereivereins wird an Personal eine Stelle nach Entgeltgruppe 10 und 0,53 Stellen nach Entgeltgruppe 5 pauschal mit 18% gefördert.
- (3) Grundlage für die Personalkostenzuschüsse sind die Durchschnittskosten je Entgeltgruppe gemäß TVöD. Zur Berechnung werden die Entgelte der jeweiligen Gruppen nach Stufe 5 des TVöD zzgl. des für das Leistungsentgelt gemäß TVöD bereitzustellenden Entgeltanteils herangezogen. Für die Höhe der VBL-Umlage, des VBL-Sanierungsgeldes, der Arbeitslosenversicherung, der Rentenversicherung, der Krankenversicherungsbeiträge, der U2-Umlage sowie der tariflichen Steigerung gelten die bis zum 1.5. des jeweiligen Vorjahres bekannten Daten zum Berechnungszeitraum. Bei variierenden Anteilen, wie z. B. bei der Krankenversicherung oder den VBL-Sanierungsgeldern gelten die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Durchschnittswerte des kommunalen Arbeitgeberverbandes bzw. der VBL. Vermögenswirksame Leistungen werden aufgrund ihrer geringen Höhe nicht berücksichtigt. Bei grundlegenden Veränderungen der Personalkosten ist die pauschale Berechnung sinntensprechend anzupassen. Vorausgesetzt werden die tarifgerechte Bezahlung nach TVÖD und die Versicherung bei der VBL.
- (4) Die Bemessung des förderungsfähigen Personals erfolgt nach den Förderrichtlinien des Büchereivereins. Allerdings wird in gesonderter Form berücksichtigt, dass die angeschafften Medien nicht über die Büchereizentrale beschafft und eingearbeitet werden können.

§ 4

- (1) Die Stadt stellt dem Verein jährliche Ausgaben-Nachweise für den geförderten Medienetat zur Verfügung.
- (2) Die Stadt stellt dem Verein bis zum 01. Februar eines jeden Jahres Nachweise für die durchgängige Besetzung der geförderten Personalstellen im vergangenen Kalenderjahr zur Verfügung.

§ 5

Der Vertrag wird zum 01.04.2015 evaluiert.

§ 6

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2015.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu setzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Rendsburg,

Neumünster,

Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.

Der Oberbürgermeister
Schule, Jugend, Kultur und Sport

.....
(Rolf Teucher)
Vorsitzender

.....
(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister